

„Preces infrascriptae dicuntur flexis genibus“, „Sequens Psalmus: Lauda anima in Vesperis, et Psalmus: De profundis in fine Laudum non dicitur . . . in die obitus seu depositionis Defuncti: alias semper dicuntur.“ Freilich wird man einwenden: Obige Rubriken zielen mehr oder fast allein auf die Art und Weise, wie und wann man diese Gebete vortragen soll. Allein wenn man das dicuntur nicht auch im Gegensatz zu cantantur auffaßt, dann müßte man auch das Lauda anima mea und De profundis singen; diese Psalmen sind aber nicht unter Noten gesetzt. Demnach ist vom Pater noster an Alles auf Einen Ton recitando vorzutragen. Da das Requiem am Ende des De profundis zum Psalme gehört, muß es natürlich in der Weise des Vortrages dem Psalme folgen. Während des ganzen Officiums ist sich stets des Plurals zu bedienen, wenn auch dasselbe bloß pro uno Defuncto persolvirt wird; eine Ausnahme machen die zwei Versikel: V. A porta, sowie V. Requiescat in pace vor der Schlussoration, die im Singular genommen werden, wenn das Officium pro uno gebetet wird. Beim Libera ist dies anders; hier ist vor und nach der Oration der Singular oder Plural zu wählen, je nachdem es für Einen oder Mehrere gehalten wird. Nach dem Libera macht man beim V. Requiem aeternam mit der Rechten über den tumulus ein Kreuz. Weil dies hier geschieht, meinten Einige fälschlich, dies auch nach dem Officium defunctorum thun zu müssen.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Joseph Würf.

XVI. (Gemischte Ehe und Kindeslegitimation.) Ein gewisser J. K., Katholik, will eine Protestantin heiraten und ist mit seiner Braut zur Unterfertigung des Vertrages wegen der katholischen Erziehung der Kinder bereit. Die Brautleute haben aber bereits (außerehelich) ein in der protestantischen Kirche in Wien getauftes Kind, welches auch in die katholische Kirche aufgenommen und katholisch erzogen werden soll. Nun fragt es sich, ob die Eltern den Eintritt des Kindes in die katholische Kirche und den vorausgehenden Austritt aus der protestantischen Confession bei der Bezirkshauptmannschaft Gr.=G. (wohin meine Pfarre gehört) oder beim Magistrate in Wien anzuzeigen haben, und dann, ob zuerst die Legitimation des Kindes und dann der Religionswechsel stattfinden soll oder umgekehrt und ob das Kind in eine katholische Matrif eingetragen werden muß. Die Correspondenz des Wiener Pr.=B. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise.

Antwort. Wenn die Brautleute den Vertrag über die katholische Erziehung der Kinder abschließen, so können sie selbstverständlich nach eingeholter kirchlicher Dispens katholisch getraut werden. Nach erfolgter Eheschließung hat behufs Legitimation des außerehelichen

Kindes die Vaterschaftserklärung beim evangelischen Pfarramte in Wien zu geschehen. Hierauf haben die Eheleute in einer beiderseitig unterfertigten, ungestempelten Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft in Gr.-G. den Austritt des Kindes aus der evangelischen Confessions-gemeinde zu erklären (auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. 1 und 2); im Context muß gesagt werden, daß sie sich vertragsmäßig über die katholische Erziehung des Kindes geeinigt haben; ist das Kind ein Knabe, so ist nach dem staatlichen Gesetze gar kein Vertrag nothwendig; es folgt dann ohnehin der Religion des katholischen Vaters. Trau- und Taufschein sind beizulegen. Nach erfolgter amtlicher Bestätigung der Entgegennahme der Austrittserklärung hat die Eintragung des Kindes in die Convertiten-Matrik des Pfarramtes zu geschehen, zu welchem die Eheleute gehören. Von dort aus ist, wenn das Kind schon in einem der früheren Jahre geboren wurde, ein Protokoll-Extract an das Ordinariat einzusenden; ist es im laufenden Jahre zur Welt gekommen, so ist der Act dem Taufprotokoll-Duplicate anzufügen. Der Partei ist ein Conversionsschein auszufertigen.

XVII. (Werth und Anlage der Collectaneen oder Leseskrüchte.) Es ist ein bekannter Satz, daß man lesen soll mit der Feder in der Hand. Da gerade die jetzige Zeit große Anforderungen an den Priester auch in scientificcher Beziehung stellt, damit er die modernen Irrthümer zu bekämpfen im Stande sei, so darf er mit der theologischen Fortbildung nicht stille stehen, muß lesen, muß namentlich mit den neuen theologischen Werken in fortwährender Bekanntschaft stehen. Zum Festhalten des Gelesenen im Gedächtniß, zur schnellen Benützung des behandelten Stoffes im nöthigen Augenblicke dient nun ganz besonders ein Collectaneum — ein Journal der gepflogenen Lectüre. Der berühmte Bischof M. Wittmann von Regensburg sammelte über die heil. Schrift sieben Folio-bände; er schrieb auch vier andere Bücher voll Notizen mit zusammen circa 2000 Seiten und mehr als 10.000 Citaten zc. aus mehr denn 5—600 Schriftstellern und Quellen alter und neuer Zeit.

Der große Nutzen der Collectaneen wird wesentlich gehoben und gefördert durch zweckmäßige Einrichtung derselben.

Das Rottenburger Pastoralblatt gibt nun den Rath, daß man, was nach Inhalt und Form besonders interessant ist, wörtlich in's Collectaneum schreibe, sonst aber nur die Kernsätze, die man nach Abstreifung der ausschmückenden Zusätze im Geiste festgehalten hat. Man suche möglichst mit eigenen Worten auszudrücken, was der Verfasser niedergelegt hat in seinem Werke. So können große Bücher in Blätter verwandelt werden, die für uns mehr werth sind, als Bücher.